



Inhalt:

- 168** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015
- 169** Verfahren Schernfeld II - Gemeindeentwicklung
Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt
Flurbereinigungsbeschluss (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern)
- 170** Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 22. Juni 2015

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 168** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 491.600,00 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 190.100,00 € |
- ab.
- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheim-betriebs für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--|----------------|
| im Erfolgsplan in den Erträgen mit | 4.605.300,00 € |
| und in den Aufwendungen mit | 4.694.600,00 € |
| und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit | 385.100,00 € |
- ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.08.2015, Az 33/9410 St_eyb2015.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 27.08.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

- 169** Verfahren Schernfeld II - Gemeindeentwicklung
Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt
Flurbereinigungsbeschluss

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 7 500

A Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Schernfeld II angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Schernfeld II führt und ihren Sitz in Schernfeld hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München) einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse poststelle@ale-ob.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

München, 30.07.2015

gez. S e l z , Ltd. Baudirektor

Sparkasse Eichstätt

170 **Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 22. Juni 2015**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 2. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 5. September 2003, Nr. 36. S. 3 f.) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2015 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Eichstätt wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden
 - drei von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“
3. In § 5 Abs. 2 wird der Klammerinhalt „25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO“ durch „17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2014 in Kraft.

gez. S t e p p b e r g e r , Vorsitzender des Verwaltungsrats